

Zeitschrift: Eclogae Geologicae Helvetiae
Herausgeber: Schweizerische Geologische Gesellschaft
Band: 15 (1918-1920)

Vereinsnachrichten: Druckreglement für die "Eclogae geologicae Helvetiae"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Druckreglement für die „*Eclogæ geologicae Helvetiæ*.“

Angenommen vom Vorstand der Schweiz. Geologischen Gesellschaft
am 6. Dezember 1919.

ART. 1. — In die *Eclogæ* werden in der Regel nur Arbeiten von Mitgliedern aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Redaktors die Redaktionskommission (Redaktor, Präsident und Schriftführer). Abhandlungen von Nichtmitgliedern können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um wichtige Beiträge zur Schweizergeologie handelt; ihre Aufnahme kann nur unter Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen.

ART. 2. — Der Redaktor trifft im Einverständnis mit dem Kassier die nötigen Anordnungen über Art und Zeit der Drucklegung und besorgt den Verkehr zwischen Autor und Druckerei.

ART. 3. — Die Drucklegung der Arbeiten erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Manuskripte beim Redaktor; eine vorzugsweise Behandlung erfahren die Berichterstattungen über offizielle Anlässe. Doktordissertationen können in der Regel nur dann aufgenommen werden, wenn keine andern Manuskripte zum Druck vorliegen. (Betr. Druck von Dissertationen siehe auch Art. 10.)

ART. 4. — Die Manuskripte der Arbeiten müssen in gut leserlicher Schrift (am liebsten Maschinenschrift) und endgültiger Form, samt den eventuellen graphischen Beilagen eingereicht werden. Im Manuskript sind zu bezeichnen:

a) *Fossilnamen* und andere lateinische Wörter, welche *kursiv zu drucken* sind, durch einfaches Unterstreichen.

b) *Personennamen*, die der Autor besonders hervorzuheben wünscht (KLEINE MAJUSKELN), durch doppeltes Unterstreichen.

c) *Haupttitel* (GROSSE MAJUSKELN) durch dreifaches Unterstreichen.

d) *Ueberschriften* und *Stichwörter* (**halbfett**) durch Schlangenlinie

e) *Wichtige Lokalitäten* und dergl. (**g e s p e r r t**) durch Strichellinie

Wegen der sich erhöhenden Kosten ist die Verwendung der verschiedenen Drucksorten möglichst einzuschränken.

ART. 5. — Die Autoren erhalten zwei Druckproben zur Korrektur; Autorkorrekturen bezahlt der Autor.

ART. 6. — Den Autoren werden von ihren Arbeiten 50 Separatabzüge mit der Pagination der *Eclogæ* gratis abgegeben, weitere Exemplare gegen Vergütung der Kosten für Papier und Druck. Die Separata werden ohne Umschlag geliefert; wird Umschlag gewünscht, so hat der Autor dessen Kosten zu tragen.

ART. 7. — Der Redaktor der *Eclogæ* leitet alle mit der Erstellung der Illustrationen (Textfiguren oder Tafeln) zusammenhängenden Verhandlungen und zwar auch dann, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Autor getragen werden.

ART. 8. — An die Herstellungskosten der Illustrationen leistet die Gesellschaft einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe die Redaktionskommission auf Antrag des Redaktors festsetzt.

ART. 9. — Für die Illustration der offiziellen Exkursionsprogramme und -Berichte übernimmt die Gesellschaft den vollen Betrag der Kosten, sofern nicht vom Autor spezielle Anforderungen wie Farbendruck, etc. gestellt werden.

ART. 10. — Handelt es sich um die Drucklegung von Dissertationen, deren Verfasser in jedem Fall Mitglied der Gesellschaft sein muss, so bezahlt die Gesellschaft den Satz des Textes bis zum Betrage von 3 Bogen. Für Illustrationen, deren Kosten vollständig zu Lasten der Verfasser sind, gilt Art. 7. Von Dissertationen werden keine Gratisseparata abgegeben. Der Autor hat beim Kassier zum Voraus eine vom Redaktor festgesetzte Summe zu deponieren, die mindestens dem vom Autor zu leistenden Beitrag an die Herstellungskosten entspricht. Ist der Autor in der Lage, sämtliche Kosten für Text und Illustrationen zu übernehmen, so kann die Bestimmung in Art. 3 betreffend Zeitpunkt der Drucklegung, ausser Kraft treten und die Dissertation sofort in Druck gegeben werden.

ART. 11. — In arbiträren Fällen betreffend Aufnahme oder Drucklegung hat die Redaktionskommission den Gesamtvorstand beizuziehen.